

Dr. Harald Vinke

Medienrecht I

1. Teil Grundlagen

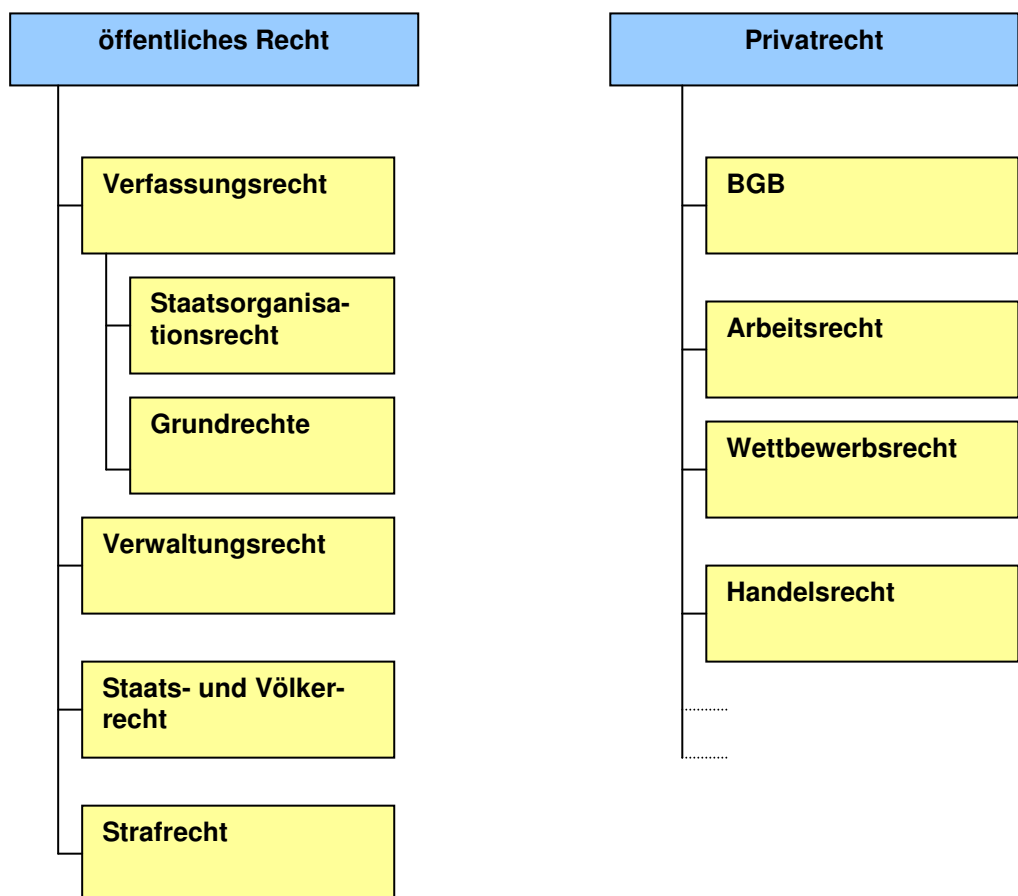
Gliederung

A. Einführung in die Rechtsordnung.....	3
B. Das Grundgesetz: Funktion und Aufbau.....	5
I. Verfassungsprinzipien:	5
1. Republikanisches Prinzip.....	5
2. Demokratieprinzip	5
3. Bundesstaatsprinzip	6
4. Sozialstaatsprinzip	8
5. Rechtsstaatsprinzip.....	8
II. Verhältnis des GG zum Europarecht	11
III. Die Grundrechte	12
1. Allgemeine Grundrechtslehren	12
C. Grundrechte mit besonderer Bedeutung für die Medien.....	17
I. Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG.....	17
1. Schutzbereich	17
2. Schranken:	19
3. Problemfall: Boykottaufruf.....	19
II. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2 Hs. GG	19
III. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG.....	20
IV. Kunstfreiheit.....	20
1. Begriff der Kunst.....	20
2. Schranken:	20
3. Problemfälle:	20
V. Berufsfreiheit, Art. 12 GG	21
VI. Menschenwürde.....	21
D. Das Zivilrecht und seine Bedeutung für die Medien	23
I. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)	23
1. Aufbau.....	23
2. Wichtige Grundbegriffe.....	23
3. Einfluss der neuen Medien auf das BGB:	23
II. Wettbewerbsrecht	26
(Details in der Vorlesung MR II)	26
1. Abgrenzung GWB – UWG	26
2. UWG.....	26

A. Einführung in die Rechtsordnung

Grundbegriffe:

- Staat
- Recht
- Unterscheidung: öffentliches Recht ↔ Privatrecht



Faustregel für die Zuordnung:



Über-/Unterordnung



Gleichrangigkeit

Die Unterscheidung zwischen öffentlichem Recht und Privatrecht ist bedeutsam im Hinblick auf die Frage, welcher Rechtsweg bei Streitigkeiten beschritten werden muss.

- Rechtsnormen im deutschen Recht

- **Verfassungsnormen:** Artikel des GG

- **Gesetze:**

Ein Gesetz ist eine Sammlung von allgemein verbindlichen Rechtsnormen, die in einem förmlichen Verfahren von dem dazu ermächtigten staatlichen Organ (Gesetzgeber) erlassen worden ist.

→ **Urheber: Legislative**

Bsp: BGB, StGB, UWG

- **Verordnungen**

Rechtsnormen, die durch ein Regierungs- oder Verwaltungsorgan erlassen werden.

Voraussetzung: Verordnungsermächtigung in einem Gesetz

→ **Urheber: Exekutive**

Bsp: Markenverordnung

Verordnung zur Ausführung des Markengesetzes (Markenverordnung - MarkenV)

Vom 11. Mai 2004

Eingangsformel

Auf Grund des § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 10 und 13 sowie des § 138 Abs. 1 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. 1994 I S. 3084, 1995 I S. 156), von denen § 65 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 12. März 2004 (BGBl. I S. 390) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der DPMA-Verordnung vom 1. April 2004 (BGBl. I S. 514) **verordnet das Deutsche Patent- und Markenamt:**

- **Satzungen des öffentlichen Rechts**

Rechtsnormen, die von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der ihr gesetzlich verliehenen Autonomie mit Wirksamkeit für die ihr angehörigen und unterworfenen Personen erlassen werden

→ **Urheber:** mit Satzungsautonomie ausgestattete juristische Personen des öffentlichen Rechts

Bsp: Bebauungsplan (Gemeinde), kommunale Abgabensatzung, Beitragssatzung der Handwerkskammer

B. Das Grundgesetz: Funktion und Aufbau

I. Verfassungsprinzipien:

Art. 20 GG:

- 1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.
- (2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.
- (3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.
- (4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

1. Republikanisches Prinzip

2. Demokratieprinzip

- Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG: Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.
 - ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den einzelnen Staatsorganen
 - Willenbildung vom Volk zu den Staatsorganen
 - Prinzip des **Gesetzesvorbehalts** (= Handeln der Verwaltung muss auf ein Gesetz rückführbar sein)

gilt für:

- a) Grundrechtseingriffe
- b) alle für die Verwirklichung der Grundrechte wesentlichen Entscheidungen (*Wesentlichkeitstheorie*)

3. Bundesstaatsprinzip

- Ausübung des Staatsgewalt ist auf einen Zentralstaat (Bund) und mehrere Gliedstaaten (Länder) aufgeteilt

Folge: Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern aufgeteilt

Grundgesetz

Art 70

(1) Die Länder haben das Recht der Gesetzgebung, soweit dieses Grundgesetz nicht dem Bunde Gesetzgebungsbefugnisse verleiht.

(2) Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Bund und Ländern bemißt sich nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes über die ausschließliche und die konkurrierende Gesetzgebung.

Art 71

Im Bereiche der **ausschließlichen** Gesetzgebung des Bundes haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung nur, wenn und soweit sie hierzu in einem Bundesgesetze ausdrücklich ermächtigt werden.

Art 72

(1) Im Bereich der **konkurrierenden** Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Auf den Gebieten des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 4, 7, 11, 13, 15, 19a, 20, 22, 25 und 26 hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen über:

1. das Jagdwesen (ohne das Recht der Jagdscheine);
2. den Naturschutz und die Landschaftspflege (ohne die allgemeinen Grundsätze des Naturschutzes, das Recht des Artenschutzes oder des Meeresnaturschutzes);
3. die Bodenverteilung;
4. die Raumordnung;
5. den Wasserhaushalt (ohne stoff- oder anlagenbezogene Regelungen);
6. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

Bundesgesetze auf diesen Gebieten treten frühestens sechs Monate nach ihrer Verkündung in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates anderes bestimmt ist. Auf den Gebieten des Satzes 1 geht im Verhältnis von Bundes- und Landesrecht das jeweils spätere Gesetz vor.

(4) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne des Absatzes 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann.

Art 73

(1) Der Bund hat die **ausschließliche** Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Paßwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;

4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schifffahrtsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;
9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
- 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
11. die Statistik für Bundeszwecke;
12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Art 74

- (1) Die **konkurrierende** Gesetzgebung erstreckt sich auf folgende Gebiete:
1. das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Gerichtsverfassung, das gerichtliche Verfahren (ohne das Recht des Untersuchungshaftvollzugs), die Rechtsanwaltschaft, das Notariat und die Rechtsberatung;
 2. das Personenstandswesen;
 3. das Vereinsrecht;
 4. das Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer;
 5. (weggefallen)
 6. die Angelegenheiten der Flüchtlinge und Vertriebenen;
 7. die öffentliche Fürsorge (ohne das Heimrecht);
 8. (weggefallen)
 9. die Kriegsschäden und die Wiedergutmachung;
 10. die Kriegsgräber und Gräber anderer Opfer des Krieges und Opfer von Gewaltherrschaft;
 11. das Recht der Wirtschaft (Bergbau, Industrie, Energiewirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Bank- und Börsenwesen, privatrechtliches Versicherungswesen) ohne das Recht des Ladenschlusses, der Gaststätten, der Spielhallen, der Schaustellung von Personen, der Messen, der Ausstellungen und der Märkte;
 12. das Arbeitsrecht einschließlich der Betriebsverfassung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitsvermittlung sowie die Sozialversicherung einschließlich der Arbeitslosenversicherung;
 13. die Regelung der Ausbildungsbeihilfen und die Förderung der wissenschaftlichen Forschung;
 14. das Recht der Enteignung, soweit sie auf den Sachgebieten der Artikel 73 und 74 in Betracht kommt;

15. die Überführung von Grund und Boden, von Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft;
16. die Verhütung des Mißbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung;
17. die Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung (ohne das Recht der Flurbereinigung), die Sicherung der Ernährung, die Ein- und Ausfuhr land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die Hochsee- und Küstenfischerei und den Küstenschutz;
18. den städtebaulichen Grundstücksverkehr, das Bodenrecht (ohne das Recht der Erschließungsbeiträge) und das Wohngeldrecht, das Altschuldenhilferecht, das Wohnungsbauprämienrecht, das Bergarbeiterwohnungsbaurecht und das Bergmannssiedlungsrecht;
19. Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte;
- 19a. die wirtschaftliche Sicherung der Krankenhäuser und die Regelung der Krankenhauspflegesätze;
20. das Recht der Lebensmittel einschließlich der ihrer Gewinnung dienenden Tiere, das Recht der Genussmittel, Bedarfsgegenstände und Futtermittel sowie den Schutz beim Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut, den Schutz der Pflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge sowie den Tierschutz;
21. die Hochsee- und Küstenschifffahrt sowie die Seezeichen, die Binnenschifffahrt, den Wetterdienst, die Seewasserstraßen und die dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen;
22. den Straßenverkehr, das Kraftfahrwesen, den Bau und die Unterhaltung von Landstraßen für den Fernverkehr sowie die Erhebung und Verteilung von Gebühren oder Entgelten für die Benutzung öffentlicher Straßen mit Fahrzeugen;
23. die Schienenbahnen, die nicht Eisenbahnen des Bundes sind, mit Ausnahme der Bergbahnen;
24. die Abfallwirtschaft, die Luftreinhaltung und die Lärmbekämpfung (ohne Schutz vor verhaltensbezogenem Lärm);
25. die Staatshaftung;
26. die medizinisch unterstützte Erzeugung menschlichen Lebens, die Untersuchung und die künstliche Veränderung von Erbinformationen sowie Regelungen zur Transplantation von Organen, Geweben und Zellen;
27. die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung;
28. das Jagdwesen;
29. den Naturschutz und die Landschaftspflege;
30. die Bodenverteilung;
31. die Raumordnung;
32. den Wasserhaushalt;
33. die Hochschulzulassung und die Hochschulabschlüsse.

(2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 25 und 27 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

4. Sozialstaatsprinzip

- Verpflichtung zur Herstellung und Erhaltung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit

5. Rechtsstaatsprinzip

- in Art. 20 GG nicht ausdrücklich erwähnt; aber Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG: „sozialen Rechtsstaats“

➤ Gewaltenteilung

➤ Bindung aller staatlichen Tätigkeit an Recht und Gesetz („Vorrang des Gesetzes“)

➤ umfassender Rechtsschutz (Art. 19 IV GG) durch unabhängige Richter (Art. 92, 97 I GG)

➤ Verhältnismäßigkeitsprinzip/Übermaßverbot

fordert zulässigen Zweck, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Maßnahme

➤ besondere Anforderungen an Gesetze: Diese müssen hinreichend bestimmt sein.

Die Einräumung eines **Beurteilungsspielraums** und von **Ermessen** für den Normanwender ist aber möglich.

Exkurs:

Unterscheidung zwischen Ermessen und Beurteilungsspielraum bei der Anwendung von Gesetzen

Tatbestandseite "wenn"	Rechtsfolgenseite "dann"
<p>➤ bestimmte Rechtsbegriffe</p> <p>➤ unbestimmte Rechtsbegriffe</p> <p><u>Spielraum</u> durch Auslegung und Konkretisierung</p> <p>➔ "wenn der Gewerbetreibende unzuverlässig ist"</p> <p>➔ "Gefahr"</p> <p>➔ "jugendgefährdend"</p>	<p>➤ Gebundene Entscheidung</p> <p>➔ "ist zu...."</p> <p>➤ Ermessen: Entscheidungsspielraum im Bereich der Rechtsfolge</p> <p>➔ "kann die erforderlichen Maßnahmen..."</p>

Beispiele:

	<p>§ 5 Immatrikulationsordnung der BHU</p> <p>(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn der Studienbewerber 1.....</p>
--	--

①	2. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang keinen Studienplatz erhält,
②	§ 5 Immatrikulationsordnung der BHU (2) Die Immatrikulation kann versagt werden , wenn der Studienbewerber 1. 2. nach § 1896 BGB unter Betreuung steht,
③	§ 12 Thür Polizeiaufgabengesetz (1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 13 bis 47 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.
④	§ 35 Gewerbeordnung (1) Die Ausübung eines Gewerbes ist von der zuständigen Behörde ganz oder teilweise zu untersagen , wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden oder einer mit der Leitung des Gewerbebetriebes beauftragten Person in bezug auf dieses Gewerbe dar- tun, sofern die Untersagung zum Schutze der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist.

Problem: Sind unbestimmte Rechtsbegriffe bzw. ihre Anwendung durch die die Verwaltung (also die "Tatbestandsseite" bei der Normanwendung) in einem Rechtsstreit durch die Verwaltungsgerichte überprüfbar?

Diese Frage berührt die Aufgabenverteilung zwischen Verwaltung und Rechtsprechung

⇒ Welche Kontrolldichte besteht bei der Überprüfung der Verwaltung durch die Gerichte?

Grundsatz:

Entscheidungsspielräume der Verwaltung auf der Tatbestandsseite werden im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nur im Ausnahmefall anerkannt

⇒ Letztentscheidungskompetenz der Gerichte

Beispiel

oben Nr. ③: Ob das Tatbestandsmerkmal "Gefahr" tatsächlich vorgelegen hat, ist in einem Rechtsstreit durch die Gerichte überprüfbar.

Ausnahme: Lehre vom Beurteilungsspielraum

Bei den tatbestandlichen Voraussetzungen für eine behördliche Maßnahme kann u. U. ein von der Justiz nur beschränkt überprüfbarer Entscheidungsspielraum gegeben sein

aa) Voraussetzungen

Beurteilungsspielraum, wenn

- ausdrücklich gesetzlich normiert (§ 71 Abs. 5 S. 2 GWB)
- sich durch Auslegung der relevanten Vorschriften ein Beurteilungsspielraum ergibt
 - Prüfungsentscheidungen/beamtenrechtliche Beurteilungen

- prognostische Entscheidungen/Risikobewertungen
- **Entscheidungen, die von einer persönlichen Wertung abhängen und vom Gesetz einem weisungsfreien, pluralistisch besetzten Gremium übertragen sind.**
- ⇒ **Aus dem Medienrecht: Indizierung jugendgefährdender Medien durch Bundesprüfstelle (§§ 18, 19 JuSchG)**

bb) Folge

Die verwaltungsgerichtliche Prüfung ist auf das Vorliegen von Beurteilungsfehlern beschränkt

- Fehlen einer nachvollziehbaren Begründung
- Verstoß gegen Verfahrensvorschriften
- unzutreffender oder unvollständig ermittelter Sachverhalt
- sachfremde Erwägungen
- sonstige Verstöße gegen das Willkürverbot
- Missachtung allgemeingültiger Bewertungsgrundsätze

II. Verhältnis des GG zum Europarecht

- Art. 23
 - grds. Vorrangstellung des Europarechts gegenüber dem nationalen Recht
 - aber: ausdrücklich Kompetenzzuweisung an EG erforderlich
 - Kultur bleibt Sache der Mitgliedstaaten

III. Die Grundrechte

1. Allgemeine Grundrechtslehren

a) Aufbau der Grundrechtssysteme:

- allgemeine Grundrechte – besondere Grundrechte
- Freiheitsrechte – Gleichheitsrechte

b) Funktionen der Grundrechte

- Subjektiver Gewährleistungsgehalt der Grundrechte
 - Grundrechte als **Abwehrrechte**
 - Grundrechte als Leistungsrechte:
 - Schutzpflichten des Staates
 - Teilhaberechte
- Objektiver Regelungsgehalt der Grundrechte:
 - Garantie bestimmter Einrichtungen
 - z.B. Eigentum, Ehe
 - objektive Wertentscheidungen

c) Grundrechtsfähigkeit

- Wer kann Träger von Grundrechten sein?
Deutschengrundrechte – Jedermanngrundrechte
- Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen (Art. 19 Abs. 3 GG)

d) Grundrechtsmündigkeit

⇒ Einsichtsfähigkeit

e) Sonderstatusverhältnisse

= gesteigerte Bindung des Bürgers an den Staat, die in ihrer Intensität über die normale Bindung des Bürgers an den Staat hinausgeht (z.B. Beamtenverhältnis, Strafvollzug, Schule, Wehrdienst)

Grundrechte gelten auch hier, können aber durch Gesetz (Eingriffsermächtigung) eingeschränkt werden

f) Problem: Grundrechtswirkung zwischen Privatrechtssubjekten?

Grundrechte = Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat (s.o.)

Folge: Keine unmittelbare Geltung zwischen den Bürgern (im Privatrecht)

Ausnahme Art. 9 Abs. 3 S. 2 GG: Koalitionsfreiheit

BVerfG:

➤ mittelbare Drittwirkung der Grundrechte im Privatrecht (Lüth-Urteil)

Die Grundrechte wirken nicht unmittelbar zwischen den Bürgern, jedoch ist ihr Inhalt bei der Anwendung des Privatrechts zu beachten. Insbesondere fließen sie in die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe mit generalklauselartigem Charakter ein.

→ Treu und Glauben §242 BGB

→ Sittenwidrigkeit § 138 BGB

➤ Grundrechte als Ausdruck einer Werteordnung

g) Exkurs: Schema für die Prüfung der Verletzung eines Freiheitsgrundrechts

(Vereinfachte Gliederung)

Obersatz:

Der betreffende Akt der öffentlichen Gewalt verletzt das Freiheitsgrundrecht (z.B. Berufsfreiheit, Art. 12 GG), wenn er in den Schutzbereich (I.) dieses Grundrechts eingreift (II.) und dieser Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist (III.).

I. Ist der Schutzbereich des Grundrechts überhaupt eröffnet?

= der Schutzbereich des GR muss durch den öffentl. Akt betroffen sein

1. Sachlicher Schutzbereich

= sachlicher Regelungsgegenstand des GR, d.h. der öffentliche Akt muss an den jeweiligen Lebensbereich anknüpfen, den das GR regelt:

- „Versammlung“ (Art. 8 GG)
→ „friedlich und ohne Waffen“
- „Beruf“ (Art. 12 GG)
- „Eigentum“ (Art. 14 GG)
- „Meinung“ (Art. 5 GG)

2. Persönlicher Schutzbereich

= der Schutz des GR muss auch gerade der betroffenen Person überhaupt offenstehen bzw. zugute kommen

a.) „Jedermanns“-Grundrechte

grds. jede Person kann sich auf diese berufen (auch Ausländer)
z.B. Art. 2 I, 4, 5 I, 10, 13, 14 GG

b.) „Deutschen“-Grundrechte

gelten nur für Deutsche i.S.v. Art. 116 GG
z.B. Art 8,9,12 GG

3. Grundrechtsfähigkeit des Betroffenen (ggf. Art 19 III GG)

II. Liegt ein Eingriff in den Schutzbereich vor?

1. unmittelbarer Eingriff (zB: Gebot, Verbot, Sanktion für Grundrechtsausübung, Zwang)

2. mittelbarer Eingriff

III. Gibt es eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung für den Eingriff?

nur wenn der Eingriff verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist, liegt eine Grundrechts-verletzung vor

1. Gibt es eine Einschränkungsmöglichkeit für das Grundrecht ?

- a) verfassungsunmittelbare Schranke
unmittelbar und ausdrücklich im GG geregelt, z.B. Art 9 II
- b) Gesetzesvorbehalt ("durch Gesetz"; "aufgrund eines Gesetzes")
 - aa) einfacher Gesetzesvorbehalt
z.B. Art. 8 II, 10 II, 12 I 2, 13 VII 2.Hs. GG
 - bb) qualifizierter Gesetzesvorbehalt (z.B. Art 5 II)
= nicht jedes Gesetz kommt als Schranke in Betracht, sondern nur solche, die qualifizierte Anforderungen erfüllen

z.B. Art. 5 II („allgemeine Gesetze“)
- c) immanente Schranke (Verfassungsgüter und GRe Dritter)

2. Ist der Eingriff von Einschränkungsmöglichkeit gedeckt?

- a) bei Eingriff **durch Gesetz**
→ Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes:
 - aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit
 - (1) Gesetzgebungszuständigkeit, Art. 70 ff. GG
 - (2) Gesetzgebungsverfahren, Art. 76 ff. GG i.V.m. GO-BT
 - (3) Form, insb. Zitiergebot des Art. 19 I 2 GG
 - bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit
 - (1) ggf. Erfüllung der Anforderungen des qualifizierten Gesetzesvorbehalts (z.B. „allgemeines“ Gesetz, Art. 5 II GG)
 - (2) kein Einzelfallgesetz, Art. 19 I 1 GG
 - (3) Wesensgehaltsgarantie, Art. 19 II GG
 - (4) Bestimmtheitsgrundsatz, hergeleitet aus Rechtsstaatsprinzip, spezielle Regelungen in Art. 80 I 2, 103 II GG
 - (5) Rückwirkungsverbot
 - (6) Verhältnismäßigkeit des Gesetzes

- Legitimer Zweck?
- Geeignetheit zur Erreichung dieses Zwecks
- Erforderlichkeit = kein gleich geeignetes, milderes Mittel
- Angemessenheit = Abwägung; erreichte Nachteile dürfen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck bzw. den damit verbundenen Vorteilen sein

b) bei Eingriff **durch sonstigen Hoheitsakt = aufgrund eines Gesetzes** (z.B. VA, Rechtsverordnung, Satzung, Realakt etc.)

aa) Rechtsgrundlage für den Hoheitsakt („aufgrund Gesetzes“) ?
= Vorhandensein einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage

Bei Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes Prüfung nach obigem Schema (III 2 a)

bb) Formelle Rechtmäßigkeit des Einzelaktes

Zuständigkeit, Verfahren, Form

cc) Materielle Rechtmäßigkeit des Einzelaktes

(1) Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage

(2) Rechtsfolge

- gebundene Entscheidung oder Ermessensentscheidung (Ermessensfehler?)
- Verhältnismäßigkeit des Einzelaktes
 - legitimer Zweck
 - Geeignetheit
 - Erforderlichkeit
 - Angemessenheit

C. Grundrechte mit besonderer Bedeutung für die Medien

I. Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 1. Alt. GG

Art. 5 GG:

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

1. Schutzbereich

- Freiheit der Meinungsbildung und Meinungsäußerung
 - **Meinung:** Ergebnis eines rational wertenden Denkprozesses (Werturteil)
 - Meinungen sind durch die subjektive Beziehung des Einzelnen zum Inhalt seiner Aussage geprägt.
 - Für sie ist das Element der Stellungnahme und des Dafürhaltens kennzeichnend
 - Sie lassen sich nicht als wahr oder unwahr erweisen.
 - Sie genießen den Schutz des Grundrechts, ohne dass es darauf ankommt, ob die Äußerung begründet oder grundlos, emotional oder rational ist, als wertvoll oder wertlos, gefährlich oder harmlos eingeschätzt wird.
 - ➔ GG erzwingt keine Werteloyalität des Bürgers
 - Problem 1: Abgrenzung „Meinung“ ↔ „**Schmähkritik**“
 - Dass eine Aussage polemisch oder verletzend formuliert ist, entzieht sie nicht schon dem Schutzbereich des Art. 5 GG.
 - Der Schutzbereich wird erst bei sog. Schmähkritik verlassen.

Schmähkritik: wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern – jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik – die Diffamierung der Person im Vordergrund steht.

BVerfG, Beschl. vom 12.05.2009 – 1 BvR 2272/04 (Bezeichnung eines Staatsanwalts als „durchgeknallt“)

BVerfG, Beschl. vom 11.12.2013 – 1 BvR 194/13 („durchgeknallte Frau“)

BVerfG, Beschl. v. 05.12.2008 – 1 BvR 1318/07 ("Dummschwätzer")

➤ Problem 2: Abgrenzung „Meinung“ ↔ (dem Beweis zugängliche) **Tatsachenbehauptungen**

- Tatsachenbehauptungen sind nur dann von Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG geschützt, wenn sie Voraussetzung für eine Meinungsbildung sind oder sich mit dieser vermengen
- Unwahre Tatsachenbehauptungen genießen nicht den Schutz der Meinungsfreiheit.
- Zur Abgrenzung ist der vollständige Aussagegehalt zu ermitteln: jede beanstandete Äußerung ist in dem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in dem sie gefallen ist
 - ➔ keine aus dem Kontext heraus gelöste isolierte Betrachtung einer Äußerung

BGH, Urt. v. 22.9.2009 – VI ZR 19/08 (Verdacht unsauberer Geschäfte als Meinungsäußerung)

➤ Problem 3: Zu-Eigen-Machen fremder Äußerungen?

BGH, Urt. v. 17.11.2009 – VI ZR 226/08 (Abdruck kritischer Interviewäußerungen)

Wenn die fremde Äußerung so in den eigenen Gedankengang eingefügt wird, dass die gesamte Äußerung als eigene erscheint

➤ Problem 4: Werbung

BVerfG, Urt. v. 12.12.2000 - 1 BvR 1762/95 u. 1 BvR 1787/95
(Schockwerbung I)
BVerfG, Urt. v. 11.03.2003 - 1 BvR 426/02 (Schockwerbung II)

2. Schranken:

- die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend
- Recht der persönlichen Ehre
- **allgemeine** Gesetze

Gesetze, die nicht eine Meinung als solche verbieten, die sich nicht gegen die Äußerung der Meinung als solche richten, sondern dem Schutz eines schlechthin ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung zu schützenden Rechtsguts dienen

Dieses Rechtsgut muss in der Rechtsordnung allgemein und damit unabhängig davon geschützt sein, ob es durch Meinungsäußerungen oder auf andere Weise verletzt werden kann.

zusammenfassend:
BVerfG, Beschl. v. 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 zu § 130 Abs. 4 StBG
(Wunsiedel):

Hier liegt nach Auffassung des BVerfG eine grundrechtsimmanente Ausnahme vom Verbot des Sonderrechts für meinungsbezogene Gesetze vor.

3. Problemfall: Boykottaufruf

BVerfG, Urt. v. 15.01.1958 – 1 BvR 400/51 (Lüth)

BVerfG, Beschl. v. 26.02.1969 – 1 BvR 619/63 (Blinkfüer)

II. Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 1, 2 Hs. GG

dazu:

Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

III. Presse-, Rundfunk- und Filmfreiheit, Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG

➤ *das Grundrecht der Medienfreiheit*

siehe BVerfG, Beschluss vom 19. Dezember 2007 - 1 BvR 620/07:
Fernsehberichterstattung im Gericht vor Beginn und nach Ende der mündlichen Verhandlung bei gewichtigem öffentlichem Informationsinteresse

➤ Zensurverbot, Art. 5 Abs. 1 S. 3 GG

IV. Kunstfreiheit

1. Begriff der Kunst

freie schöpferische Gestaltung als unmittelbarer Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers

- Werkbereich: künstlerische Betätigung
- Wirkbereich: Darbietung und Verbreitung

2. Schranken:

→ aus der Verfassung selbst

3. Problemfälle:

- Kunst und Verletzung der Menschenwürde

BVerfG, Beschl. v. 24.02.1971 - 1 BvR 435/68 (Mephisto)

BVerfG, Beschl. v. 03.06.1987 - 1 BvR 313/85 (Strauß-Karikaturen)

- Kunst und Pornographie

BVerfG, Beschl. v. 27.11.1990 – 1 BvR 402/87 (Mutzenbacher)

zum Verhältnis Kunstfreiheit – Persönlichkeitsrecht siehe auch

Fall „Esra“

- a) BGH Urt. v. 21.06.2005 – VI ZR 122/04
- b) BVerfG, Beschl. v. 13.06.2007 - 1 BvR 1783/05
- c) BGH, Urt. v. 24.11.2009 – VI ZR 219/08

BGH, Urt. v. 16.09.2008 – VI ZR 244/07 (Ehrenmord)

BGH, Urt. v. 26.05.2009 – VI ZR 191/08 (Kannibale von Rotenburg)

OLG Dresden, Urt. v. 16.04.2010, 4 U 127/10 („Frau Orosz wirbt für das Welterbe“)

V. Berufsfreiheit, Art. 12 GG**Art. 12 GG**

- 1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.
- (2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.
- (3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

VI. Menschenwürde**Art. 1 GG**

- 1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

- oberster Grundwert und Wurzel aller Grundrechte
- kann durch keine andere Norm beschränkt werden
- durch die Ewigkeitsgarantie des Art. 79 Abs 3 geschützt = dem Zugriff durch den Verfassungsgesetzgeber entzogen.
- Änderung des Grundgesetzes, die den Grundsatz der Menschenwürde aufgeben sollte, ist unzulässig.

D. Das Zivilrecht und seine Bedeutung für die Medien

I. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)

- grundlegendes Regelwerk für das Privatrecht (= Recht der Bürger untereinander)
- in Kraft getreten 1900
- immer wieder Anpassung an gesellschaftliche und technische Veränderungen (so auch in letzter Zeit an Multimedia)

1. Aufbau

1. Allgemeiner Teil
2. Schuldrecht
3. Sachenrecht
4. Familienrecht
5. Erbrecht

2. Wichtige Grundbegriffe

- Geschäftsfähigkeit, §§ 104 ff BGB
- Zustandekommen von Verträgen
- Form, § 125 ff BGB
- Verjährung
- Leistungsstörungenrecht
- Vertragsarten
- Deliktsrecht

3. Einfluss der neuen Medien auf das BGB:

Einfügung von Regeln zum E-Commerce (bes. Form des Fernabsatzes)

§ 312c Fernabsatzverträge

(1) Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt.

(2) Fernkommunikationsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags eingesetzt werden können, ohne dass die Vertragsparteien gleichzeitig körperlich anwesend sind, wie Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über den Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien.

§ 312d Informationspflichten

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

(2) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ist der Unternehmer abweichend von Absatz 1 verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246b des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren.

§ 312e Verletzung von Informationspflichten über Kosten

Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus § 312d Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat.

§ 312f Abschriften und Bestätigungen

(1) Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher alsbald auf Papier zur Verfügung zu stellen

1. eine Abschrift eines Vertragsdokuments, das von den Vertragsschließenden so unterzeichnet wurde, dass ihre Identität erkennbar ist, oder
2. eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist.

Wenn der Verbraucher zustimmt, kann für die Abschrift oder die Bestätigung des Vertrags auch ein anderer dauerhafter Datenträger verwendet werden. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben nur enthalten, wenn der Unternehmer dem Verbraucher diese Informationen nicht bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt hat.

(2) Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.

(3) Bei Verträgen über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen Daten, die in digitaler Form hergestellt und bereitgestellt werden (digitale Inhalte), ist auf der Abschrift oder in der Bestätigung des Vertrags nach den Absätzen 1 und 2 gegebenenfalls auch festzuhalten, dass der Verbraucher vor Ausführung des Vertrags

1. ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor

- Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und
2. seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.
- (4) Diese Vorschrift ist nicht anwendbar auf Verträge über Finanzdienstleistungen.

....

Kapitel 3 **Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr**

§ 312i Allgemeine Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- (1) Bedient sich ein Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen der Telemedien (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr), hat er dem Kunden
1. angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann,
 2. die in Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich mitzuteilen,
 3. den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen und
 4. die Möglichkeit zu verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern.

Bestellung und Empfangsbestätigung im Sinne von Satz 1 Nummer 3 gelten als zugegangen, wenn die Parteien, für die sie bestimmt sind, sie unter gewöhnlichen Umständen abrufen können.

(2) Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuelle Kommunikation geschlossen wird. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Satz 2 ist nicht anzuwenden, wenn zwischen Vertragsparteien, die nicht Verbraucher sind, etwas anderes vereinbart wird.

(3) Weitergehende Informationspflichten auf Grund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 312j Besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

(1) Auf Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern hat der Unternehmer zusätzlich zu den Angaben nach § 312i Absatz 1 spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

(2) Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die Informationen gemäß Artikel 246a § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 4, 5, 11 und 12 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.

(3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.

(4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

(5) Die Absätze 2 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Vertrag ausschließlich durch individuel-

le Kommunikation geschlossen wird. Die Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 gelten weder für Webseiten, die Finanzdienstleistungen betreffen, noch für Verträge über Finanzdienstleistungen.

II. Wettbewerbsrecht

(Details in der Vorlesung MR II)

1. Abgrenzung GWB – UWG

2. UWG

a) Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch

b) Irreführende Werbung

c) Generalklausel

§ 3 UWG Verbot unlauteren Wettbewerbs

Unlautere Wettbewerbshandlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, sind unzulässig.

§ 4 UWG Beispiele unlauteren Wettbewerbs

Unlauter im Sinne von § 3 handelt insbesondere, wer

1. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die Entscheidungsfreiheit der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer durch Ausübung von Druck, in menschenverachtender Weise oder durch sonstigen unangemessenen unsachlichen Einfluss zu beeinträchtigen;
2. Wettbewerbshandlungen vornimmt, die geeignet sind, die geschäftliche Unerfahrenheit insbesondere von Kindern oder Jugendlichen, die Leichtgläubigkeit, die Angst oder die Zwangslage von Verbrauchern auszunutzen;
3. den Werbecharakter von Wettbewerbshandlungen verschleiert;
4. bei Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Preisnachlässen, Zugaben oder Geschenken die Bedingungen für ihre Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angibt;
5. bei Preisausschreiben oder Gewinnspielen mit Werbecharakter die Teilnahmebedingungen nicht klar und eindeutig angibt;
6. die Teilnahme von Verbrauchern an einem Preisausschreiben oder Gewinnspiel von dem Erwerb einer Ware oder der Inanspruchnahme einer Dienstleistung abhängig macht, es sei denn, das Preisausschreiben oder Gewinnspiel ist naturgemäß mit der Ware oder der Dienstleistung verbunden;
7. die Kennzeichen, Waren, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Mitbewerbers herabsetzt oder verunglimpft;

8. über die Waren, Dienstleistungen oder das Unternehmen eines Mitbewerbers oder über den Unternehmer oder ein Mitglied der Unternehmensleitung Tatsachen behauptet oder verbreitet, die geeignet sind, den Betrieb des Unternehmens oder den Kredit des Unternehmers zu schädigen, sofern die Tatsachen nicht erweislich wahr sind; handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist die Handlung nur dann unlauter, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet wurden;

9. Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers sind, wenn er

- a) eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt,
- b) die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder
- c) die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat;

10. Mitbewerber gezielt behindert;

11. einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln.